

II-4083 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/80-Pr.2/82

1982 07 01

1872 /AB

1982-07-06

zu 1872 IJ

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Höchtl und Genossen vom 12. Mai 1982, Nr. 1872/J, betreffend Mehrwertsteuersatz für Foto- und Filmgeräte, beeche ich mich mitzuteilen:

Aus folgenden Gründen sehe ich mich außerstande, dem Wunsch nachzukommen, daß unperforierte Mikrofilme, photographische Aufnahmeapparate für die Mikrophotographie, Mikrofilm-Lesegeräte auch mit Rückvergrößerungseinrichtung sowie Objektive für Mikrofilmgeräte vom erhöhten Mehrwertsteuersatz ausgenommen werden sollten:

Die Einführung des erhöhten Mehrwertsteuersatzes von 30 % mit 1.1.1978 erfolgte neben budgetären Gründen auch aus wirtschaftspolitischen Erwägungen mit dem Ziel, eine Verbesserung der Zahlungsbilanz zu erreichen. Es wurden daher vor allem Waren, die zum erheblichen Teil aus dem Ausland eingeführt werden, in das Verzeichnis der dem erhöhten Steuersatz unterliegenden Gegenstände (Anlage B zum Umsatzsteuergesetz 1972) aufgeommen. Da es auch in bezug auf Filme sowie Photoapparate und Filmgeräte im weitesten Sinn nahezu keine Inlandserzeugung gibt, wurden auch diese Warengruppen in den erhöhten Mehrwertsteuersatz einbezogen.

Gegen die Herausnahme eines Teiles der Waren dieser Warengruppen, nämlich der Mikrofilme und Mikrofilmgeräte aus dem erhöhten Steuersatz spricht zunächst, daß diese Waren zur Gänze importiert werden, so daß schon im Hinblick auf die Zielsetzung der Einführung des erhöhten Mehrwertsteuersatzes

und im Vergleich zu den übrigen in der Anlage B enthaltenen Waren eine derartige Ausnahmeregelung nicht gerechtfertigt wäre. Weiters ist zu bedenken, daß die dem erhöhten Steuersatz unterliegenden Warenguppen nach Zolltarifnummern gegliedert sind. Um Zweifelsfälle und Abgrenzungsschwierigkeiten möglichst auszuschalten, wurden in der Anlage B jeweils die Waren einer ganzen Zolltarifposition oder -unterposition erfaßt, also etwa alle Filme der Zolltarifnummer 37.02, alle photographischen Aufnahmeapparate der Zolltarifposition 90.07 A 1 usw. Würde man innerhalb dieser Zolltarifpositionen noch Untergliederungen schaffen und etwa aus der Warengruppe der Filme die Mikrofilme oder aus der Warengruppe der photographischen Aufnahmeapparate die Aufnahmeapparate für die Mikrophotographie für Zwecke der Umsatzbesteuerung ausgliedern, so würde dies zu erheblichen Verwaltungsschwierigkeiten insbesondere für die Zollbehörden führen. Gerade bei unbelichtetem Filmmaterial ist der eindeutige Nachweis, um welche Art von Filmen (Mikrofilme oder andere Filme) es sich handelt, ohne Beschädigung (Öffnung) des Filmgutes nicht möglich, so daß die Vollziehbarkeit einer Regelung, nach der Mikrofilme einem anderen Umsatzsteuersatz (und somit auch Einfuhrumsatzsteuersatz) unterliegen sollten als die übrigen Filme, überhaupt in Frage gestellt werden muß.

Auch aus dem Vorbringen in der Anfrage, daß es sich bei den in Rede stehenden Mikrofilmen und Mikrofilmgeräten ausschließlich um Waren der Investitionsgüterbranche handelt, läßt sich für die Forderung auf Herausnahme aus dem erhöhten Mehrwertsteuersatz nichts gewinnen. Die Umsatzsteuer erfaßt sämtliche Lieferungen, unabhängig davon, welchem Verwendungszweck der erworbene Gegenstand zugeführt wird und ob der Käufer ein Privater, ein Unternehmer oder die öffentliche Hand ist. Eine Rücksichtnahme auf diese beim Käufer gelegenen Umstände ist dem Umsatzsteuerrecht fremd, da Schuldner der Umsatzsteuer stets der liefernde Unternehmer ist, der dem letztlichen Verwendungszweck einer verkauften Ware nicht nachgehen kann. Dazu kommt, daß die Umsatzsteuer innerhalb der Unternehmerkette in der Regel ohnehin keine Belastung darstellt, da ein Unternehmer auch die ihm in Rechnung gestellte 30 %-ige Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann. Eine steuerliche Belastung innerhalb der Unternehmerkette kann sich nur in den Fällen ergeben, in denen der Abnehmer der Ware ein unecht befreiter Unternehmer, wie z.B. eine Bank oder eine Versicherungsanstalt ist. Für diese Unternehmer steht jedoch die Vorsteuerbelastung in keinem Verhältnis zu der sehr weitreichenden Begünstigung aus der Steuerbefreiung ihrer Umsätze.

